Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
[illegible]
Fernruf: 6829, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1926 | Nr. 11

Bilanzwahrheit.

Eine auf Vollstandigkeit Anspruch erhebende Lehre des Bilanzwesens würde den Rahmen und das praktische Ziel dieses Aufsatzes weit uberschreiten. Es sollen nur die wichtigsten Fragen behandelt werden, die bei einer Bilanzbeurteilung zu losen sind. Auch betreffen diese Zeilen nicht jene Bilanz, die der Einzelkaufmann im eigenen Betriebe aufstellt, denn wollte der Kaufmann hier (z. B. aus Kreditrücksichten) eine unwahre Bilanz aufstellen, so würde dieser Selbstbetrug sich früher oder spater empfindlich rachen und den Kaufmann im Falle eines Konkurses sogar ins Gefangnis bringen. Die folgenden Ausführungen wollen sich hauptsachlich an jene Kaufleute und Gewerbetreibenden richten, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder irgendeiner Gesellschaft oder Genossenschaft sind. Diese Unternehmen sind nach dem Gesetz zur offentlichen Rechnungslegung verpflichtet. Die Veroffentlichung ihrer Bilanzen und Gewinn- und Verlustabrechnungen dient dazu, neben den Aktionaren und Genossen alle Geschaftsleute, die mit dem Unternehmen in Geschaftsverbindung stehen, über die Vermogensverhaltnisse der Gesellschaft zu unterrichten. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Pflicht, über die wahrheitsgemaße Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustabrechnung zu wachen. Versaumen sie diese Pflicht, so sind sie der Generalversammlung für allen Schaden verantwortlich, der bei Genossenschaften mit unbeschrankter Haftpflicht katastrophale Vermogensverluste für den Aufsichtsrat nach sich ziehen kann.

Wie die Buchführung mit Recht die Grundlage des Geschäftes genannt wird, kann die Bilanz das Spiegelbild des ganzen Unternehmens genannt werden. Nimmt man eine Bilanz zur Hand, so ist immer der erste Blick auf das eigentliche Ergebnis, auf die Hohe des Verlustes oder Gewinnes gerichtet. Für die Beurteilung ist aber ebenso wichtig die Hohe des eigenen Vermögens, wie das zur Verfügung stehende Betriebskapital. Die aus dem Hauptbuch entnommenen und zur Bilanz verarbeiteten Zahlen müssen in derselben unbedingt klar hervorgehen, d. h. es dürfen nicht verschiedene Konten auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite zu sogenannten Sammelnamen zusammengezogen werden, denn dadurch wird das Bilanzbild unklar und gibt am ehesten zu vermutlichen Verschleierungen Anlaß. Leider ist eine ganz ansehnliche Zahl von Gesellschaften unstreitbar stets aus sachlichen und außersachlichen Gründen bemüht, ihre Bilanzveröffentlichungen moglichst unklar zu halten, wichtige Bilanzposten summarisch in eine Zahl zusammenzuziehen; die sachlichen Beweggründe konnten etwa aus der Furcht hergeleitet werden, der Konkurrenz zu große Einblicke zu gewahren, die unsachlichen aber diktiert sein von dem Wunsche der Verwaltung, sich selbst die Ausnutzung von wichtigen Vorgangen vorzubehalten.

Das nachfolgende einfache Bilanzschema einschl. Gewinn- und Verlustrechnung soll nun im einzelnen behandelt werden, damit wir uns ein Bild machen konnen über die Bedeutung und den wirklichen Inhalt der Bilanzposten, ihr Verhaltnis zueinander, sowie uber die Prüfung der Unterlagen.

Aktiva (Vermogen)	Passiva (Schulden)
1. Kassa-Konto	9. Geschaftsguthaben-Konto
2. Bank-Konto	10. Kreditoren-Konto
3. Grundstück- und Gebäude-Konto	11. Akzept-Konto
4. Waren-Konto	12. Reservefonds
5. Effekten-Konto	13. Rucklagefonds
6. Debitoren-Konto	14. Spezialreservefonds
7. Wechsel-Konto	Avale
8. Inventar-Konto	
Avale	
Verlust	+ Gewinn

Gewinn- und Verlustrechnung

Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
Unkosten-Konto	Gewinn-Vortrag aus 1925
Abschreibung auf Inventar-Konto	Waren-Konto
Abschreibung auf Grundstück- und Gebaude-Konto	Effekten-Konto
	Zinsen-Konto
— Gewinn	+ Verlust

Unter den Aktiven erscheinen zuerst die flüssigen oder sofort flüssig zu machenden Geldvorrate, der bare Kassenbestand und die Guthaben bei den Banken, die am Bilanzstichtage vorhanden waren. Wahrend die Richtigkeit des Kassenbestandes durch Aufnahme des baren Geldvorrates bewiesen wird, prüft man die Bankkonten an Hand der vorliegenden Bankauszüge. Das dritte Konto Grundstück und Gebaude laßt den wirklichen Wert meistens nicht erkennen, weil jährlich die nach den Bestimmungen des Statuts erforderlichen Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Diese Anlagekonten verbergen ofters in sich selbst eine großere stille Reserve, konnen aber auch auf der anderen Seite dem tatsachlichen Zeitwert entsprechend viel zu hoch erscheinen. Es ist empfehlenswert, speziell bei den Anlagekonten die Bilanz des Vorjahres zur Hand zu nehmen und den vorjahrigen Stand festzustellen. Erst dann tritt zutage, welche Zu- und Abgange das Konto in sich verbirgt. Nur zu oft werden, um eine Verbesserung des Geschaftsergebnisses herbeizuführen, Reparaturkosten usw. dem Konto zugeschrieben, anstatt sie über Unkostenkonto abzubuchen. Eine Zuschreibung darf nur dann stattfinden, wenn die vorgenommene Reparatur den Wert des Objektes erhoht hat. Das Waren-Konto ist in der Bilanz deswegen mit vorsichtigen Augen anzusehen, weil hier am leichtesten Bilanzverbesserungen vorgenommen werden konnen, und zwar einerseits durch zu große, nicht vorhandene Bestande und andererseits durch zu hohe Preise. Die Warenvorrate müssen am Schlusse des Geschaftsjahres in Gegenwart des Aufsichtsrates aufgenommen und protokollarisch niedergelegt werden. Die Bemessung der Waren hat vorsichtig zu erfolgen, und zwar nach den Bestimmungen des HGB., welche lauten:

„Warenvorrate dürfen, auch wenn sie einen Marktpreis haben und dieser hoher als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist, im Hochstbetrage nur nach dem letzteren in die Bilanz eingestellt werden.“ Auch fur das in unserer Tabelle unter Nr. 4 folgende Effektenkonto gelten die vorerwahnten Bestimmungen. Das nachste Konto zeigt die Außenstande an. Diesen Posten hat man ebenfalls mit Vorsicht zu betrachten. Nachdem der Auszug aus dem Konto-Korrent mit dem Bilanzbetrage verglichen ist, muß man sich die Mühe machen und die einzelnen Salden durchsehen, um sie auf ihre Bonitat hin zu prufen. Die Sicherheiten, wie Schuldscheine, Hypotheken und Bürgschaften sind auf das genaueste zu untersuchen. Wenn Debitoren als teilweise unsicher angesehen werden, wird unter den Passiven für dieses Risiko eine Rücklage mit der Bezeichnung Delcredere-Konto gebildet. Man findet diese Rücklage auch des ofteren unter dem Kreditorenkonto. In dem Wechsel-Konto spiegelt sich der Bestand an Besitzwechseln am Bilanztage. Bei Durchsicht des Wechselkopierbuches und beim Vergleich des Auszuges aus dem Wechsel-Obligobuch mit dem in der Bilanz eingesetzten Saldo laßt sich die Richtigkeit der Zahlen nachweisen. Aber auch die Nachprüfung der gegebenen Sicherheiten fur die Kreditwechsel ist nicht zu vergessen. Wechsel und Akzepte müssen unbedingt getrennt aufgeführt werden, denn erstere sind aktiv und letztere passiv. Unter den Passiven erscheint daher auch unter Nr. 14 ein Akzeptkonto. Der folgende Posten „Inventar-Konto“ verdient deswegen Aufmerksamkeit, weil dieses Konto vielfach eine zu hohe Bewertung erfahrt, wahrend doch gerade die darin enthaltenen Gegenstande einer schnellen Abnutzung unterliegen. Hier ist, will man die Zugange kontrollieren, die postenweise Durchsicht des Journals erforderlich.

Die Passivseite unseres Schemas zeigt an erster Stelle die Geschaftsguthaben bzw. das Aktienkapital.

Die fallig gewordenen, jedoch rückstandig gebliebenen Einzahlungen auf den Geschaftsanteil bzw. nicht begebene Aktien müssen nach ihrem Wert am Bilanztag als außenstehende Forderungen der Genossenschaft auf der Aktivseite eingestellt werden, entsprechend ist auf der Passivseite ein Sonderposten „Noch nicht eingezahlte Geschaftsanteile“ einzusetzen. Bei der Beurteilung einer Bilanz ergibt sich über das zur Verfügung stehende Betriebskapital stets ein falsches Bild, wenn die noch nicht eingezahlten Geschaftsanteile — falls es eine größere Summe ist — auf Konto-Korrent belastet sind und demgemaß im Geschaftsguthaben-Konto erscheinen. Als nachsten Posten haben wir das Kreditoren-Konto. Die Verpflichtungen sollen bei einem gesunden Unternehmen stets niedriger sein als die Außenstande. Unter dem Kreditorenkonto wird oft, teils aus taktischen, teils aus vorsorglichen Gründen ein sogenanntes stilles Reservekonto geführt. Die Durchsicht der Kontosalden an Hand des Konto-Auszuges ist also auch hier notwendig. Da über das Akzept-Konto — das sind die eingegangenen Wechselverpflichtungen — schon einiges gesagt ist, wenden wir uns den Reserven zu, die in einer Bilanz die weitaus größte Beachtung finden, denn sie zeigen das Reinvermogen und stellen einschl. des Eigenkapitals (Geschaftsguthaben, Aktienkapital) und des fremden Kapitals das Betriebskapital dar. Der Reservefonds darf nach den gesetzlichen Bestimmungen nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwandt werden, wahrend über die Verwendung der sonstigen Reserven — auch freie Reserven genannt — die Generalversammlung Beschluß fassen kann, wobei sie sich allerdings zunachst nach den Vorschriften des Statuts richten muß. Die Differenz zwischen der Aktiv- und Passivseite ergibt den Gewinn oder den Verlust. Sehr wichtig ist, daß in der Bilanz auch die Avale aufgeführt werden, das sind ubernommene Bürgschaften in der Form von Wechseln (Giroverpflichtungen) oder anderen Bürgschaftsformen, also nur mogliche, nicht unbedingte Verpflichtungen. Daher wird auch der in Frage kommende Betrag vor den eigentlichen Bilanzzahlen auf der Aktiv- wie auf der Passivseite aufgeführt und mit den Bilanzzahlen nicht mitgerechnet.

Zur Bilanzanalyse gehort nicht nur die Prüfung der Vermogenskonten, sondern was fast noch wichtiger ist, die genaue Untersuchung der Erfolgskonten, die Gewinn- und Verlustrechnung. In diesen Zahlen spiegeln sich die wirklichen Geschaftsergebnisse wider. Auf der Einnahmenseite steht zunachst der vorgetragene Gewinn des verflossenen Geschaftsjahres; ein evtl. Verlustvortrag erscheint auf der Ausgabenseite. Die folgenden Konten zeigen die Ertrage aus Waren- und Effektengeschaften, sowie den Überschuß an Zinsen. Auf der Ausgabenseite steht das in allen Bilanzkritiken so oft umstrittene Unkosten-Konto. Eine Spezialisierung der einzelnen Unkostenbetrage ist zur Feststellung, ob die Unkosten sich in normalen Grenzen zum Geschaftsergebnis bewegen, notwendig. Es folgen die Abschreibungen. Fur die Hohe der Abschreibung gibt es bestimmte Mindestsatze — bei Maschinen etwa jahrlich 10 v. H. vom Anschaffungswert —, die auch im Statut festgesetzt sind. Wenn der Abschreibungsprozentsatz stets vom Anschaffungswerte berechnet wird, so hat die Abschreibung jahrlich die gleiche Mindesthohe. Wird jedoch der Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert ermittelt, so würde sich die Abtragung wesentlich verlangsamen, da dann die Abschreibung von Jahr zu Jahr geringer wird. Man kann daher wohl mit Recht die Abschreibung vom Anschaffungswert als die richtige bezeichnen, denn wenn eine Abschreibung von 10 v. H. genannt wird, so will man damit sagen, daß der Buchwert in 10 Jahren abgeschrieben sein soll, nicht aber erst in 20 Jahren und noch spater. Durch Ausdehnung der Abschreibungen uber das notwendige Maß hinaus, wenn z. B. wie das vor dem Kriege der Fall war, alle Anlagekonten auf eine Mark abgeschrieben zu Buche stehen, werden stille Reserven gebildet. Die dann verminderte Notwendigkeit der Abschreibungen wirkt natürlich entlastend auf die Berechnung der Selbstkosten der Gesellschaft und starkt ihre Stellung im Wettbewerb. Auf die Höhe der Abschreibungen im Verhaltnis zu den Anlagewerten wird deshalb die Bilanzbeurteilung immer besonderen Wert legen.

Wir sehen aus den wenigen Betrachtungen — bei den verschiedenen Genossenschaftsarten wie Kredit-, Betriebs- und Produktivgenossenschaften ergeben sich natürlich noch einzelne besondere Fragen —, daß das sogenannte „Bilanzwesen“ nicht so ganz einfach ist und eine Bilanz in ihren Zahlen große Fehler und Verschleierungen verbergen kann, ohne daß solche bei oberflachlicher Betrachtung zu erkennen sind. Man soll nie ein Urteil über die Richtigkeit einer Bilanz abgeben, bevor man nicht die einzelnen Konten, speziell die der Gewinn- und Verlustrechnung auf das genaueste durchgesehen, die Unterlagen verglichen und gegebenenfalls die Bücher geprüft hat. Als praktisches Beispiel soll eine Bilanz dienen, die einem Revisor zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie zeigte vor der Revision folgende Zahlen:

Bilanz per 31. Dezember 1925

Aktiva	zl	Passiva	zl
1. Kassa-Konto …	2 239.13	10. Geschaftsguthaben-Konto .	10 050.—
2. Postscheck-Konto	15,—	11. Kreditoren-Konto . . .	114 927,20
3. Debitoren-Konto	119 438,97	12. Reservefonds .	14 327,01
4. Grundstück- und Gebaude-Konto .	18 050,—	13. Rücklagefonds	6 975,—
5. Mobilien-Konto ..	3 100.—	14. Akzept-Konto	16 800,—
6. Effekten-Konto ..	1 500.08	15. Gewinn ……	11 019,83
7. Wechsel-Konto…	700,50		
8. Waren-Konto …	26 554,56		
9. Sack-Konto …..	2 500.80		
	174 099,04		174 099.04

Ist in diesen Zahlen irgend etwas zu erkennen? Nein. — Der Gewinn konnte, die Gesamtbilanz in Betracht ziehend, wohl erzielt worden sein. Aber als die Gewinn- und Verlustrechnung durchgesehen wurde, die Bücher, insbesondere das Hauptbuch geprüft war, was hat sich herausgestellt?

Unter den Warendebitoren befanden sich nach eingehender Durchsicht der Unterlagen zwei sehr zweifelhafte Posten im

Betrage von 7250,60 zł, fur welche ein Delcredere-Konto (Rückstellungskonto) gebildet werden mußte. Beim Konto Grundstück und Gebaude waren die statutarisch erforderlichen Abschreibungen (5 v. H. vom Wert der Goldzlotyeroffnungsbilanz) 19 000 zł nicht vorgenommen = 950 zł. Das Sackkonto mußte eine Ermäßigung um 500,80 zł erfahren. Als die Inventuraufstellung unter die Lupe genommen wurde, mußte eine viel zu hohe Bewertung der Warenbestande festgestellt werden. Eine Reduzierung des Kontos um 3480,60 zł war nicht zu umgehen. Die Geschaftsführung wollte das Bilanzbild nur kunstlich verbessern, um bei der Generalversammlung einen vollen Erfolg zu haben. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Bücher, vor allem das Hauptbuch erst dann mit Tinte abgeschlossen werden dürfen, wenn die Bilanz mit dem Aufsichtsrat besprochen ist. Die neu aufgestellte Bilanz zeigte nun folgendes Bild:

Aktiva	zł	Passiva	zł
1. Kassa-Konto ...	2 239,13	12. Geschaftsguthaben-Konto 9650,— Ausscheidender 400,—	10 050,—
2. Postscheck-Konto	15,—	13. Kreditoren-Konto	114 927,20
3. Debitoren-Konto	119 438,97	14. Delcredere-Konto	7 250,60
4. Grundstück- und Gebaude-Konto ... 18050 abz. Abschr. 950	17 100,—	15. Akzept-Konto	16 800,—
5. Mobilien-Konto .	3 100,—	16. Reservefonds .	14 327,01
6. Effekten-Konto .	1 500,08	17. Rücklagefonds	6 975,—
7. Wechsel-Konto. .	700,50		
8. Waren-Konto ..	23 073,96		
9. Zinsen-Konto (Vorausbez. Zins.)	850,60		
10. Sack-Konto	2 000,—		
11. Verlust.........	311,57		
	170 329,81		170 329,81

Der wenig günstige Abschluß hatte seine Ursache einerseits in der allgemein vorherrschenden schlechten Wirtschaftslage und andererseits in dem fur diesen Betrieb viel zu großen Unkostenapparat. Ware die erste Bilanz zur Genehmigung, der Gewinn in Form von Geschaftsguthabenzinsen (Dividende) zur Auszahlung gekommen, so waren Rückschlage auf die Liquiditat des Unternehmens die unausbleiblichen Folgen gewesen, und hatte eine Zuweisung zu den Reserven stattgefunden, so kame das einer Erhöhung der Reinvermogens gleich, die in Wirklichkeit gar nicht vorliegt.

Den Aufsichtsraten moge dieses Beispiel die ganze Schwere ihrer Verantwortung zeigen. Das Bewußtsein, daß ja der „Revisor" kommt, darf fur ihre Pflicht kein Ruhekissen sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

[illegible] betreffende Gesetz [illegible]

Dziennik Ustaw Nr. 98 vom 30. September 1926.

Gesetz:

Dziennik Ustaw Nr. 99 vom 5. Oktober 1926.

Gesetz:

Verordnung:

Dziennik Ustaw Nr. 100 vom 7. Oktober 1926.

Verordnungen des Staatspräsidenten

Verordnungen:

Steuerwesen und Monopole.

Zwangsweise Eintreibung von Steuerrückstanden.

Da Falle vorgekommen sind, daß bei Zwangseintreibung von Steuerrückstanden Werkstattgegenstande der Steuerzahler gepfandet wurden, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 27. 9. 1926, L. DPO 12287/111 die Finanzamter auf den § 23 der Instruktion für die Zwangseintreibung staatlicher Steuern und Abgaben, D. Urz. Min. Sk. 15/1926, Pos. 168, hingewiesen, (Vergl. Nr. 5, Seite 45 der H. u. G.) Danach dürfen Einrichtungen und Gegenstande, die zur Führung des betreffenden Unternehmens unbedingt nötig sind, unter keinen Umstanden beschlagnahmt werden. Im Sinne der Vorschrift des § 13 oben erwahnter Instruktion (vergl. Nr. 4, Seite 33 der H. u. G.) sind die Leiter der Finanzamter ermachtigt, Zwangsvollstreckungen aufzuhalten, wenn durch sie dem Steuerzahler wirtschaftlicher Ruin droht. Das Ministerium hat zugleich den Finanzamtern aufgetragen, sich streng an das Rundschreiben Nr. 159 L. DPO 6218/111 zu halten und in jedem Falle die Zwangseintreibung auf die bei der vorlaufigen Prüfung der Berufungen festgelegten Summen zu beschranken. Bei dieser Gelegenheit weist das Finanzministerium auch auf den Artikel 90 des Gesetzes von der staatlichen Gewerbesteuer hin, nach dem der Steuerzahler mindestens 8 Tage vor der Kommissionssitzung von dem Termin in Kenntnis gesetzt werden muß, der über die Nachprüfung der Berufung anberaumt wurde, wenn er in dem Einspruch den Wunsch außerte, vor der Kommission mündliche Aufklärungen zu geben. Um den Steuerzahlern eine Begründung ihres Einspruches zu ermöglichen, sollen die Finanzamter über jene Umsatzzahlen, auf die sich die Veranlagung stützte, Aufklarung geben. Hierunter sind nicht die durch Sachverstandige gemachten Angaben zu verstehen, sondern nur das im Sinne der Artikel 44 bis 47 des Gesetzes über die Gewerbesteuer gesammelte Material. Diese Aufklärungen konnen vom Steuerzahler nicht schriftlich angefordert werden. Die Finanzämter werden sie vielmehr nur mündlich erteilen.

Straferleichterungen für Steuerrucksfande.

Um die Zahlungen der rückstandigen Steuern zu erleichtern, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 30. 9. 1926, L. DPO 7606/I — auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. 7. 1924 nachstehendes verordnet:

1. für die Zeit vom 1. 7. 1926 bis zur Einzahlung sind von allen nicht vertagten bzw. in Raten zerlegten rückstandigen mittelbaren und unmittelbaren Steuern sowie von Stempelgebühren Verzugsstrafen in Hohe von 2% monatlich zu erheben.

2. für die Zeit bis zum 30. 6. 1926 einschl. ist eine Strafgebühr von 3% monatlich zu berechnen. Diese geringeren Strafen für rückständige Steuern werden nur dann erhoben werden, wenn die Einzahlung der rückstandigen Steuern bis zum 31. Oktober 1926 erfolgt ist. Im andern Falle werden keine Erleichterungen berücksichtigt und die Strafen werden für obigen Zeitraum in ihrer vollen Hohe, das heißt 4% monatlich erhoben.

Ferner hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 4. Oktober d. Js. L. DPO 7720/I bekannt gemacht, daß die Erleichterungen, von denen oben die Rede ist, ohne Rücksicht darauf, wann diese Rückstande entstanden sind, angewandt werden sollen.

Beispiel I: Die Rückstände sind am 1. 12. 1925 entstanden. Die Einziehung geschah am 15. 10. 1926. Somit sind einzuziehen: a) für die Zeit vom 1. 12. 1925 bis 30. 6. 1926 — 3% Strafe für die Ruckstände. b) für die Zeit vom 1. 7. 1926 bis 15. 10. 1926 — 2%.

Beispiel II: Die Rückstande entstanden am 1. 12. 1925. Die Einziehung erfolgte am 20. 11. 1926. Somit sind einzuziehen: a) fur die Zeit vom 1. 12. 1925 bis 30. 6. 1926 — 4% Strafe für die Ruckstande, b) für die Zeit vom 1. 7. 1926 bis 20 11. 1926 — 2%.

Von der staatlichen Gewerbesteuer.

Gesetz vom 15. Juli 1925, Dz. Ustaw Nr. 79.

Da die Zeit des Einlösens der Gewerbescheine für das Jahr 1927 immer näher heranrückt, ist es angebracht, die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Das Gesetz unterscheidet folgende gewerbliche Unternehmen:
A. Handelsunternehmen;
B. Industrieunternehmen;
C. Jahrmarkt- und Hausierhandel;
D. Gewerbsmäßige Beschaftigungen.

Allgemeines über den Erwerb der Gewerbescheine.

Art. 10.

Gewerbescheine (Art. 6a) müssen gelost werden:
1. Von Handels- und Industrieunternehmen für jede von ihnen betriebene besondere Handels- oder Industrieanstalt;
2. von jedem auf Gewinn berechneten Unternehmen, das ohne Unterhaltung einer besonderen Anstalt betrieben wird;
3. für jeden gewerblichen Beruf, der in dem beigefügten Tarif (Art. 23) bezeichnet ist.

Art. 11.

Als eine besondere Handelsanstalt wird jeder besondere feste oder bewegliche, geschlossene oder offene Raum oder ein Teil eines solchen Raumes oder mehrerer Raume, die unmittelbar miteinander verbunden sind, angesehen, soweit darin Warenhandel betrieben wird oder andere Handelsgeschafte ausgeübt werden, die nach dem, dem Art.23 dieses Gesetzes beigefügten Tarif ein besonderes Unternehmen darstellen.

§ 29.

Als besonderes Handelsunternehmen, das die Losung eines Gewerbescheines für sich selbst erfordert, wird jedes Unternehmen angesehen, das in den Absatzen I bis XXI des Teils IIA des Tarifs genannt ist, der dem Art. 23 des Gesetzes beigefügt ist.

Beispiel: Ein Hotel (Abs. X) und eine Restauration (Abs. VII) stellen zwei besondere Unternehmen dar, die die Losung zweier Gewerbescheine erfordern, selbst wenn sie sich in Raumen befinden, die miteinander verbunden sind.

Ein Kolonialwarenladen (Teil I) und eine Restauration (Teil VII) können in keinem Falle als ein Unternehmen betrachtet werden und erfordern die Losung zweier besonderer Gewerbescheine.

Art. 12.

Als eine besondere Industrieanstalt (Fabrik, Arbeitsraum, Werkstätte, Handwerksanstalt) werden ein oder mehrere geschlossene oder offene Raume angesehen, die entweder auf einem Anwesen gelegen sind oder einen einheitlichen wirtschaftlichen Komplex darstellen und einer oder mehreren Produktionsarten dienen, falls dieselben die stufenmaßige fortlaufende Bearbeitung bzw. Verarbeitung derselben Materialien oder Produkte darstellen, oder sich in einem Zusammenhang befinden, der durch den Bedarf der Hauptproduktion begründet wird.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie, ob ein einheitlicher wirtschaftlicher Komplex besteht und ob die aufeinander folgenden Stufen der Verarbeitung in einem Zusammenhang miteinander stehen, der durch die Bedürfnisse der Hauptproduktion begründet wird.

§ 30.

In Fallen, von denen im zweiten Teil des Art. 12 des Gesetzes die Rede ist, entscheidet der Finanzminister auf Eingaben der Steuerzahler hin, die durch Vermittlung der zustandigen Finanzkammer eingereicht werden, unter Hinzufügung von in sachlicher und rechtlicher Hinsicht gehorig begrundeten Antragen.

Art. 14.

Wenn ein Industrieunternehmen außer einer Industrieanstalt auch noch eine Handelsanstalt betreibt, um darin die eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, dann werden solche Handelsanstalten als besondere im Sinne des Art. 11 dieses Gesetzes betrachtet.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels betrifft nicht die Anstalten für den Engrosverkauf der eigenen Erzeugnisse, sofern diese Anstalten beim Unternehmen selbst oder außerhalb desselben, aber innerhalb derselben Ortschaft unterhalten werden, die den Sitz des Unternehmens bildet, oder in einer Ortschaft, die außerhalb des Sitzes gelegen ist, sofern dies die einzige Engrosverkaufsanstalt ist, die sich außerhalb des Sitzes der Industrieanstalt befindet.

Anmerkung: Besitzt ein Industrieunternehmen in Ortschaften außer seinem Sitze zwei oder mehr Engrosverkaufsstellen für Erzeugnisse eigener Produktion, dann sind alle diese Stellen als besondere nach Art. 11 des Gesetzes zu betrachten.

Finanzminister-Rundschreiben Nr. 147 vom 30. 1. 1926, Nr. D. P. O. 1566/26.

Unter „demselben Lokal" werden zwei oder mehr unmittelbar miteinander verbundene Räume verstanden, wenn auch ein Teil des Lokals ausschließlich zum Handeln bestimmt ware und die Merkmale eines Ladens besaße. (Stellagen, Kasse, Kontor usw.)

Das Unterhalten einer Ladenräumlichkeit erfordert nicht die Losung eines besonderen Gewerbescheines, wenn in dieser Raumlichkeit nur die Erzeugnisse verkauft werden, die in der eigenen, sich in demselben Lokale befindenden Werkstätte hergestellt wurden. Werden jedoch außer den in der Werkstätte hergestellten Waren auch andere außerhalb der Werkstätte hergestellte (z. B. von Hauslern) Waren verkauft, so kann der Handel nicht anders als auf Grund eines für das Handelsunternehmen gelösten Gewerbescheines betrieben werden, ungeachtet dessen, daß für die Werkstätte schon ein Gewerbeschein gelost wurde.

Der Kleinverkauf eigener Fabrikate, der in demselben Lokale stattfindet, in dem sich das Industrieunternehmen befindet, ist nicht als ein besonders Unternehmen zu betrachten.

§ 33.

Der Einzel- und Kleinverkauf eigener Fabrikate, der in demselben Lokale erfolgt, in dem sich die Industrieanstalt befindet, ist nicht als besonderes Unternehmen zu betrachten, und unterliegt nicht besonderer Besteuerung, selbst in dem Falle, in dem ein besonderer Raum für die Handelsanstalt vorhanden ist, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Raum sich in den Grenzen des Lokales des Industrieunternehmens befindet.

Im Falle des Verkaufs auch anderer Waren außer den eigenen Erzeugnissen muß der entsprechende Gewerbeschein gelost werden.

Gleichfalls ist ein besonderer Gewerbeschein erforderlich, wenn im namlichen Lokale eigene Erzeugnisse, die außerhalb des Bezirks des Industrieunternehmens erzeugt sind, verkauft werden.

Beispiel: Der Eigentümer einer Schneiderwerkstatt verkauft in seiner Werkstatte fertige Kleider, die auf seine Bestellung durch Heimarbeiter hergestellt sind. In diesem Falle muß zum Verkauf der fertigen Kleider ein besonderer Gewerbeschein gelost werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer.

Unter den Gewerbetreibenden bestehen vielfach Zweifel darüber, in welcher Form und Höhe die Umsatzsteuer erhoben wird.

Nach Artikel 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 beträgt die Umsatzsteuer von den gemaß Art. 5 festgestellten Umsatzen 2 Prozent mit folgenden Ausnahmen:

a) 1 Prozent von den gemaß Art. 5, Punkt 7, festgestellten und von Industrieunternehmen aus dem Verkauf gewonnener Rohstoffe oder hergestellter Waren erzielten Umsätzen, sofern die Artikel ebenfalls von Industrieunternehmen erworben wurden, die sie in ihrem Unternehmen verarbeiten bzw. verbrauchen.

b) ½ Prozent der Umsatze, die in den Punkten 1 und 4 des Art. 5 genannt sind Von Artikeln des ersten Bedarfs, von Rohstoffen, die fur die Entwicklung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlich sind, von Handelsunternehmen beim Großverkauf, von Unternehmen für gewerbsmäßigen Aufkauf und von selbständigen Unternehmen zur Ausführung von Lieferungen;

c) 1 Prozent der Umsätze von Unternehmen, die einen Einzel- oder Kleinverkauf von Verbrauchsartikeln des ersten Bedarfs führen;

d) 5 Prozent der Umsätze von Kommissions- und Handelsvermittlungsunternehmen (Punkt 5, Art. 5);

e) 5 Prozent der Umsätze von Handelsvermittlern (Kategorie IIb der gewerblichen Beschaftigungen, Teil III, Buchst. D der Anlage zu Art. 23.).

Dem Finanzminister steht im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht zu, in Fällen festgestellter wirtschaftlicher Notwendigkeit den Steuersatz bis auf 1 Prozent zu ermäßigen: für die in den Punkten 1 und 4 des Art. 5 genannten Handelsunternehmen, fur den Großverkauf von Waren jeder Art, von Unternehmen für gewerbsmäßigen Aufkauf und von selbständigen Unternehmen für Ausfuhrung von Lieferungen.

Als Großverkauf gilt der Vertrieb von Waren jeder Art ausschließlich an Kaufleute und Industrielle, sowie staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Wiederverkaufs, weiterer Produktion oder Ausbeutung, dagegen nicht an landwirtschaftlichen Vereinen und landwirtschaftliche Produzenten der Vertrieb von Waren in Wagenladungen.

Der Großverkauf ist durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher nachzuweisen.

Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe eine Liste der Artikel des ersten Bedarfs zusammenstellen.

A. Zu diesen Artikeln des ersten Bedarfs bei Unternehmen, die Einzelverkauf oder Kleinverkauf von Lebensmitteln betreiben, gehören:
1. Getreide, Feldfrüchte, eßbare Verbrauchserzeugnisse inländischer Herkunft (Mehl, Geback, Grütze, Salz, Zucker, Milchwaren, Fleisch, Eßfette, Pflanzen- und Tierfette, Fleischwaren, Getreidekaffee und ähnliches) mit Ausnahme von Fischen, Wild, Konserven, aller Art, Pasteten und Majonnaisen, sowie Zuckerwaren und Getränken mit Alkoholgehalt;
2. gesalzene, gebratene und geräucherte Heringe, inlandische und ausländische, welche unter Buchstabe b und c, Punkt 4, Pos. 37 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. 540) genannt sind.

B. Artikel des ersten Bedarfes, sowie zur Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie erforderlichen Rohstoffe sind:

1. Die unter A genannten Lebensmittel, sowie Rindvieh und hornloses Vieh;
2. alle Futtermittel, Heu, Stroh, Kleie und Kuchen;
3. Heizartikel, namentlich: Brennholz und Holzabfälle, Steinkohle, Briketts, Koks, Torf, Petroleum, Erdgas, Holz und Torfkohle;
4. Seife inländischer Erzeugung mit Ausnahme von Toiletteseife und medizinischer Seife;
5. Rohstoffe: a) mineralische, und zwar: alle Erze und Pyrite, Kalk, Dolomit, Lehm, Sand, Kies, nicht bearbeitete Steine, Erdwachs, alle Schlacken, Pyritkohlen, Graphit, Erdole und ihre Abfalle, sowie sämtliche anderen Mineralkörper, b) Pflanzenstoffe, und zwar: alles unbearbeitete Holz, Baumrinde, Baumwolle, Jute und Kautschuk, Rohr und Weiden, Seegras, Lindenbest, alle Sämereien, c) tierische Rohstoffe, und zwar: Rohhäute, Rohpelze, Wolle, Abfälle von Wolle und ausgekämmte Wolle, Haare, Borsten, Tierhaare, Daunen, Federn, rohe Knochen, Horner und Hufe, Mägen und Darme, Blut und andere tierische Organe und Abfallprodukte;
6. Artikel, welche Rohstoffe ersetzen und Schmelzabfalle aller Art (Eisenbruch, Glasbruch, gebrauchtes Gummi und Gummiabfälle, Lumpen und Makulatur, Melasse).

Die staatliche Gewerbesteuer nur in der in Art. 6a bezeichneten Form, d. h. nur durch Einlösen des Gewerbescheins, entrichten:

Werkstätten und Handwerksberufe, Handarbeiter, das Droschkenwesen, Fuhrwesen, Fischereigewerbe, soweit sie durch die Eigentümer unter Teilnahme höchstens eines Familienmitgliedes oder einer gemieteten Hilfskraft betrieben werden.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats September.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	2.564 934	2 248 017
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 280 116	5 456 340
Einkommensteuer	2 225 178	1 772 498
Vermögenssteuer	798 253	989 007
Andere unmittelbare Steuern	1 980 853	2 173 605
Zusammen...	10 849 334	12 639 467
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	55 072	60 887
Biersteuer	559 191	237 357
Zuckersteuer	1 296 912	5 401 737
Rohölsteuer	314 713	143 492
Andere mittelbare Steuern	343 260	376 211
Zusammen...	2 569 148	6 219 684
3. Zolle:		
Einfuhrzölle	5 321 735	5 411 420
Ausfuhrzölle	119 818	80 785
Zusammen...	5 441 553	5 492 205
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Posit.)	3 930 057	3 353 817
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	5 000	—
Salzmonopol	2 102 897	383 513
Tabakmonopol	9 000 000	8 000 000
Spiritusmonopol	10 869 295	7 288 406
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	250 000	—
Zusammen...	22 227 192	15 671 919
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	569 168	725 818
Insgesamt...	45 586 452	44 102 910

Aktien auslandischer Gesellschaften, deren Emission aus Anlaß der Valutaanderung erfolgte, sind von der Stempelsteuer befreit.

Bei Einführung der neuen Valuta in Polen mußten, wie in anderen Staaten, die auf die frühere Valuta lautenden Aktien eine Umbenennung erfahren. Da von auslandischen Aktien bei ihrer Einführung Stempelgebühren erhoben werden, hatten die früheren Aktien, für die bereits die erwähnten Gebühren erhoben wurden, nach der Umwertung in die neue Valuta einer neuen Besteuerung anheimfallen mussen. Es ist recht und billig von solchen Aktien, die nur umvalutiert sind und entweder in Form neuer Aktien oder durch Umstempelung neu emittiert wurden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei ihrer Einführung, keine neuen Stempelgebühren zu erheben. Von dieser Rücksicht hat man sich z. B. bei der Aufsetzung des österreichischen Gesetzes über die Goldbilanzierung vom 4. Juni 1923 leiten lassen. Im Artikel 45 dieses Gesetzes wird das Finanzministerium ermachtigt unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Aktien fremder Unternehmen, die wegen der Umwertung herausgegeben wurden und bereits der Gebührenentrichtung unterlagen, von der Stückgebühr zu befreien. Das in Polen geltende Stempelgesetz, das auch die Stempelgebühren von Auslandspapieren regelt, enthalt keine Bestimmung, auf Grund deren eine Stempelbefreiung der betreffenden Aktien erfolgen könnte. Die Notwendigkeit einer solchen Vorschrift hätte man vorher sehen und in die Verfügung des Staatspräsidenten vom 25. Juni 1924 über die Bilanzierung in Zloty (D. U. R. P. 55, 1924, Pos. 542) mit hineinnehmen mussen. Da dies aber nicht geschehen ist, sollte man eine solche Vorschrift schaffen, um eine Rechtsgrundlage dafür zu bekommen, derartige Aktien von Unternehmen eines fremden Staates stempelfrei zu lassen. Das Finanzministerium hat deshalb schon einen Entwurf für eine Verfügung des Staatspräsidenten ausgearbeitet, der Aktien (vorläufigen Bescheinigungen) ausländischer Unternehmen, die wegen der Umwertung emittiert wurden, ganzlich oder teilweise von der Stempelgebühr befreit, wenn der betreffende Staat polnischen Aktien, die in Goldvaluta umgewertet wurden, eine ähnliche Befreiung zukommen läßt.

Zölle.

Genehmigungen für die Einfuhr von Reglementswaren im November und Dezember dieses Jahres.

Die in der Zentral-Einfuhrkommission vertretenen Wirtschaftsorganisationen haben bereits die Annahme von Eingaben auf Genehmigung der Einfuhr von Reglementswaren in den Monaten November und Dezember dieses Jahres begonnen. Die Eingaben werden nur kurze Zeit angenommen, und nachträglich Termine werden nicht festgesetzt. Verspatete Eingaben mussen mit einer Absage rechnen, da dann die Einfuhrkontingente erschöpft sein werden. Die Eingaben sind an alle Handelskammern an den Zentralverband für Industrie, Bergwesen, Handel und Finanzen, an die Vereinigung der polnischen Kaufleute und die Zentrale des Kaufmännischen Verbandes einzureichen. Dabei ist eine Verständigung mit diesen Organisationen vor Einreichung der Eingabe geboten, damit sich die Interessenten unterrichten konnen, ob die betreffende Genehmigung überhaupt erteilt wird. Für Eingaben zur Einfuhr aus Osterreich und der Tschechoslowakei ist es unbedingt nötig, daß Rechnungen beigelegt werden, die von den dortigen Handelsministerien befürwortet sind. Bei Eingaben, die ohne diese Rechnungen gemacht werden, kann überhaupt nicht auf Berücksichtigung gerechnet werden.

Manipulationsgebühren von Einfuhrgenehmigungen.

Vom 1. Oktober ist die bisher angewandte Ratenentrichtung von Manipulationsgebühren für Einfuhrgenehmigungen aufgehoben werden. Die Genehmigungen werden nur nach Entrichtung der Manipulationsgebühr von der gesamten Warenmenge, die dem Importeur zuerkannt wurde, ausgestellt. Wird nur ein Teil der Gebühren entrichtet, dann erfolgt die Ausstellung der Genehmigung nur für die entsprechende Warenmenge mit gleichzeitiger Aufhebung der Genehmigung für die übrigen Warenmengen.

Antrage wegen falscher zollrechtlicher Behandlung von Waren im Verkehr mit Polen.

Die Handelsabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Warschau wird in sehr vielen Fallen von deutschen Firmen um Vermittlung ersucht, in denen von der deutschen Firma über falsche zollrechtliche Behandlung der von ihr nach Polen eingeführten Waren Klage geführt wird. In den meisten Fällen ist eine sofortige Intervention der Gesandtschaft aus dem Grunde nicht moglich, weil die Angaben der deutschen Firmen unvollstandig sind und Rückfragen erforderlich machen.

Bei derartigen Antragen deutscher Firmen ist stets erforderlich: 1. die handelsübliche Bezeichnung der Ware; 2. die Angabe des Gewichts bzw. der Stückzahl der Ware; 3. die Angabe der Signatur der Warensendung; 4. die Angabe desjenigen polnischen Zollamts, das die Ware abgefertigt hat.

Es empfiehlt sich: 5. die Angabe, wann das Geschäft abgeschlossen worden und, wenn bereits Zahlung geleistet worden ist, die Angabe, daß dies geschehen ist; 6. soweit bekannt, die Angabe der Position des polnischen Zolltarifs, nach der die Ware zu verzollen ist.

Eingaben von Auslandsexporteuren um Einfuhrgenehmigung von Reglementswaren.

Auslandsexporteure haben das Recht, Eingaben um Einfuhrgenehmigungen unmittelbar an das Handelsministerium oder mit Vermittlung polnischer diplomatischer Stellen einzureichen, wobei die Genehmigung den inlandischen Abnehmern zugestellt wird, die auch die betreffende Gebühr zu entrichten haben. Die Eingaben auslandischer Lieferanten werden von der Zentraleinfuhrkommission der betreffenden Wirtschaftsorganisation zugesandt, damit diese sich dann mit dem inländischen Abnehmer verständigt.

Werbt für Euren Verband!

Ausfuhr-Valutenbescheinigungen.

Die Zollamter sowie die Grenzposten der Finanzkontrolle haben die Anweisung erhalten, keine Valutenbescheinigungen anzuerkennen, auf denen Kratzspuren oder Radierungen zu sehen sind, deren ursprünglicher Inhalt durch irgendwelche Verbesserungen abgeandert wurden. Solche Bescheinigungen gelten als gefalscht. Im Hinblick darauf sind die Devisenbanken verpflichtet, streng darauf zu achten, daß die an Exporteure ausgestellten Valutenbescheinigungen keine derartigen Spuren zeigen. Verbesserungen sind — wenn auch nicht angebracht — so doch zulassig, wenn die betreffende Stelle durchgestrichen und darüber oder daneben der neue Wortlaut eingetragen wird, wobei jede Verbesserung auf der Bescheinigung selbst kurz erwahnt werden muß.

Solche Vermerke müssen von der Bank verantwortlich gezeichnet werden (Stempel und Unterschriften). Zugleich hat das Finanzministerium wegen festgestellter Fälle, in denen von einigen Devisenbanken Valutenbescheinigungen mit zu niedriger Wertangabe der Waren ausgestellt wurden, die Devisenbanken auf die Notwendigkeit hingewiesen, den vom Exporteur angegebenen Wert einer Nachprüfung zu unterziehen. Es ist aber vom Exporteur dafür nicht die Vorlegung entsprechender Dokumente zu verlangen. Nur im Falle eines krassen Mißverhaltnisses zwischen dem angegebenen Wert und den auslandischen Marktpreisen der aufgeführten Waren sollen die Devisenbanken die Ausstellung einer Valutenbescheinigung verweigern (Es handelt sich hierbei hauptsachlich um Massenexportartikel, deren Preisfestlegung keine Schwierigkeiten bereiten.)

Rechtswesen und Handelsgebrauche.

Das Protokoll der Generalversammlung einer Gesellschaft, die den Vorstand zur Aufnahme von Schulden auf Immobilien ermächtigt, muß als offizieller Akt geschrieben sein.

Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und ihr Vollzugsorgan ist der Vorstand. Wenn die Gesellschaft ihren Vorstand ermachtigen will, Schulden auf Immobilien aufzunehmen, dann muß sie es im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über Privilegien und Hypotheken vom Jahre 1818 persönlich oder durch einen Bevollmächtigten tun. Sie kann es aber personlich nicht, weil sie eine juristische Person ist; durch einen Bevollmachtigten kann sie es tun, aber dann muß dieser zu der betreffenden Handlung besonders oder offiziell ermachtigt werden. Deshalb muß in der Generalversammlung der Aktionare, die jene juristische Person darstellt, ein Notar anwesend sein, der das Protokoll führt. Außerdem ist im Sinne des Artikels 115 des erwahnten Gesetzes eine Anleihe mit immobiler Sicherheit ein feierlicher Akt, das heißt, daß solcher Akt von einem Notar aufgesetzt werden muß. Das Bezirksgericht in Lodz hat die Eintragung auf einem Grundstück einer Aktiengesellschaft streichen lassen, da die Vollmacht zur Belastung des Grundstuckes nicht in amtlicher, sondern in privater Form aufgesetzt worden war.

Geld- und Börsenwesen.

Der Depositenwert der Zinspapiere.

Das Finanzministerium hat einen Maximal-Depositenwert für Wertpapiere bei ihrer Annahme durch Behorden und staatliche Amter wie folgt festgesetzt:

Zahlungstermin	Wertpapiere	Nomin.	Depositenwert
1. 4. u. 1. 10.	8% staatl. Kon.-Anleihe D. U. R. P. Nr 55, 1924 Pos 543	100	125
1. 4. u. 1. 10.	6% Doll.-Anl. 1919/20	D 100	550
1. 2. u. 1. 8.	10% Eisenb.-Anl. II, D. U. R. P. Nr. 5, 1924, Pos.40 und D. U. R. P. Nr 83, 1924, Pos. 798 in Goldwert	100	135
2. 1. u. 1. 7.	5% staatl. Konv.-Anl., D. U. R. P. Nr. 96, 1926, Pos. 560	100	45
1. 2. u. 1. 8.	5% Obl. aus d. II. Dollarprämien-Anl. D. U. R. P. Nr. 139, 1925, Pos. 919	D 5	40
	Pfandbriefe und Obligationen staatlicher Kreditinstitutionen		
30. 6. u. 31. 12.	8% Pfandbr. der Bk. Gosp. Kraj D. U. R. P. Nr. 46, 1924, Pos. 478 in Goldw.	100	100
2. 1. u. 2. 7.	8% Pfandbriefe der Bk. Roln. bzw. Verpflichtungen auf diese Briefe in Goldwert	100	100
Pfandbriefe von privaten Kreditinstitutionen, die durch den Staatsschatz garantiert werden			
1. 4. u. 1. 10.	7% Pfandbriefe der Tow. Kred. Przem. Pol. D. U. R. P. Nr. 113, 1920, Pos. 737	1 Pfd. St.	20
Aktien der Bank Polski		100	75

Wertpapiere, die als Kaution angenommen werden sollen, müssen mit den laufenden Coupons versehen sein.

Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1926 (M. P. Nr. 156 vom 13. 2. 1926, Pos. 452.)

Falligkeit von Kupons der Konversionsanleihe.

Am 1. 10. sind die Kupons der 8prozentigen staatlichen Konversionsanleihe, die auf Grund der Verfügung des Staatspräsidenten vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. 55, Pos. 543) emittiert wurde, fallig geworden. Auf Grund von Berechnungen nach dem Kurse des Schweizer Franken und des Dollars im Zeitraume von zwei Wochen vor der Falligkeit der Kupons ist der Kuponwert wie folgt festgelegt worden:

Für nominell 0.40 zl werden 0.69 ausgezahlt,
für nominell 2.00 zl werden 3.47 ausgezahlt.

Die Einlösung erfolgt in der Bank Polski, der Bank Gospodarstwa Krajowego und in deren Zweigstellen, ferner in der Zentral-Finanzkasse in Warschau und allen übrigen Finanzkassen

Das polnische Bankennetz.

In dem verspateten Bericht der polnischen Bankvereinigung für das Jahr 1925, der erst jetzt veröffentlicht wurde, ist eine Statistik der Banken in Polen enthalten, nach der im Jahre 1925 die Zahl der polnischen Banken infolge Liquidierung der schwacheren Banken und der Schließung einer Reihe von Filialen eine Verringerung erfahren hat. Am 1. Januar 1926 betrug die Zahl der polnischen Privatbanken 87 und der Filialen 216. Berücksichtigt man die Bank Polski mit 49 Filialen, die Bank Cukrownictwa mit 20 Filialen und die staatliche Bank Rolny mit 4 Filialen, so belief sich die Zahl der polnischen Banken am 1. Januar 1926 auf insgesamt 386, darunter 370 im Inlande und 16 im Auslande. Im Jahre 1924 befanden sich in Polen 751 Banken. In den wichtigsten Stadten war die Zahl der polnischen Banken am 1. Januar 1926 wie folgt: Warschau 46, Lwów 24, Poznań 22, Katowice 18, Łódź 17, Kraków 16, Wilno 8.

Verbandsnachrichten.

Wir bringen hierdurch zur Kenntnis, daß der Verband für Handel und Gewerbe am 9. Oktober im Vereinsregister des Kreisgerichts Posen unter Nr. 286 eingetragen worden ist.

Gesamtvorstandssitzung vom 5. Oktober 1926 in den Räumen des Kaufmannischen Vereins in der Grabenloge.

Der von dem Verbandsgeschaftsführer erteilte Geschaftsbericht ergab, daß durch die eifrige Propagandatatigkeit in den letzten Monaten ein gewaltiger Zustrom von Mitgliedern zum Verbande zu verzeichnen ist. Es sind bisher in 22 Stadten unserer Provinz Ortsgruppen gegründet worden. Die Gründung weiterer Ortsgruppen steht hevor.

Aus dem Berichte über die Finanzlage des Verbandes ging hervor, daß der monatliche Durchschnittsbeitrag buchmaßig errechnet zl 2.28 betragt, wobei die größeren Zuwendungen von Firmen nicht eingerechnet worden sind. Es wird hierdurch bewiesen, daß unser System der selbstandigen Einschatzung durch unsere Mitglieder richtig ist, wenn auch bestimmt angenommen werden kann, daß eine Reihe von zahlungsfahigen Mitgliedern die auf sie entfallenden Beitrage nicht in voller Höhe entrichtet.

Es wurde ein Bericht über die Tatigkeit der Kreditabteilung abgegeben, der allseitig gebilligt wurde.

Ferner wurde eine Geschaftsordnung, die die Pflichten des Vorstandes und der Geschaftsfuhrung regelt, festgesetzt und angenommen. Eine wichtige Bestimmung dieser Geschaftsordnung legt den Mitgliedern des Beirates die Pflicht auf, in jeder Ortsgruppe ihres Bezirkes nach Möglichkeit monatlich eine Versammlung abzuhalten.

Es soll hierdurch das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitgliedern gestarkt werden und ferner Gelegenheit gegeben werden, besonders interessierende Fragen zu besprechen. Über die Versammlungen soll dem Verbandsburo ein kurzer Bericht eingesandt werden, der evtl. für die Verbandszeitung Verwendung findet. Soweit es nötig erscheint, steht der Verbandsgeschaftsfuhrer für diese Versammlungen zur Verfugung bzw. sorgt er dafür, daß geeignete Herren für Vortrage oder Steuerberatung usw. zu dem Versammlungstage an die betr. Ortsgruppe gesandt werden.

Als nachster Punkt wurde über das herauszugebende Mitgliederverzeichnis gesprochen, ohne daß zunachst ein ver-

bindlicher Beschluß gefaßt wurde, da den Ortsgruppen zunächst Gelegenheit gegeben werden soll, sich hierzu zu äußern. Wir haben hierüber an anderer Stelle berichtet.

Die Vorstandssitzung beschloss die statutengemässe erste

Mitgliederversammlung

für den 27. und 28. November ds. Js. einzuberufen. Es wird über den geplanten Verlauf der Mitgliederversammlung noch in unserer nächsten Zeitung eingehend berichtet werden.

Die Büroräume des Verbandsbüros haben sich als zu klein erwiesen. Insbesondere erscheint es dringend notwendig, für die Abteilung Steuerberatung einen besonderen Raum zu schaffen. Die Geschäftsführung ist dieserhalb in Verhandlungen eingetreten, die hoffentlich bald zu einem günstigen Ergebnis und zur Vergrößerung des Büros führen werden.

Zum Schluß wurde eine Neuwahl der Zeitungskommission vorgenommen, die aus 5 Herren besteht.

Aus den Ortsgruppen.

K l e t z k o. Am 27. 9. fand eine Sitzung der Ortsgruppe Kletzko des Verbandes deutscher Handwerker in Polen statt, in der Herr Schröter-Gnesen über die Zwecke und Ziele des Verbandes für Handel und Gewerbe sprach. Die Ortsgruppe hat inzwischen ihren Austritt aus dem Bromberger Verbande erklärt und wird in der am 17. 10. d. J. stattfindenden Generalversammlung den offiziellen Anschluß an den Verband für Handel und Gewerbe beschließen.

B u d z y ń. Am 4. 10. fand eine Versammlung statt, in der ein Vertreter unseres Verbandes über die Zwecke und Ziele und die bisher geleistete Arbeit berichtete. Alle Anwesenden traten dem Verbande bei und beschlossen die Bildung einer Ortsgruppe, zu deren Obmann Herr Grams, Budzyń, gewählt wurde.

Mitglieder-Verzeichnis.

In Nr. 10 unserer Zeitschrift ist darauf hingewiesen worden, daß die Absicht besteht, ein gedrucktes Mitgliederverzeichnis herauszugeben, das außer einem alphabetischen Verzeichnis sämtlicher Mitglieder auch ein Branchenregister enthalten soll. Dies Verzeichnis soll in einer Auflage von etwa 10 000 Exemplaren erscheinen und in den landwirtschaftlichen Vereinen der Provinz zur Verteilung gelangen, so daß damit zu rechnen ist, daß hierdurch die städtischen Handwerker und Kaufleute nicht unwesentlich unterstützt werden. Wir hatten gebeten, diese Anregung zu besprechen und besondere Wünsche dem Verbandsbüro mitzuteilen.

Wir wiederholen unsere Bitte, da wir erst eine geringe Anzahl diesbezüglicher Zuschriften erhalten haben.

Verkehrswesen.

Posttarif

(Fortsetzung)

C. Fernsprechtarif.

A. Gebühren für den Anschluß und Verlegung der Apparate.

§ 6.

Wer Fernsprechabonnent werden will, zahlt für die Abgabe eines Apparats zur Benutzung folgende Gebühren, und zwar:

a) die in der ersten Zone wohnenden Abonnenten für die Verbindung mit der Zentrale, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abonnenten, einmalig je 20 zl für jede 100 Meter oder deren Teil der tatsächlichen Länge der Fernsprechlinie;
b) die in der zweiten Zone wohnenden Abonnenten außer den Gebühren in Punkt a) noch je 25 zl für jede 100 Meter oder deren Teil der ausserhalb der ersten Zone liegenden tatsächlichen Länge der Fernsprechlinie;
c) für die Installationsarbeiten im Raume des Abonnenten werden erhoben: für die Anbringung des Fernsprechers einmalig 15 zl, für die Anbringung eines Zusatzhörers einmalig 5 zl.

Tritt das Bedürfnis der Aufstellung neuer Stangen ein, so ist der neue Abonnent verpflichtet, dieselben an den Bauort in entsprechender Zahl und Qualität zu liefern.

In Ausnahmefällen können die Stangen von der Post- und Telegraphenverwaltung gegen Rückerstattung des Wertes derselben und der Transportkosten zum Aufstellungsort geliefert werden.

Die zur Aufstellung in feuchten Räumen bestimmten Apparate muß der Abonnent auf Verlangen der zuständigen Post- und Telegraphendirektion ankaufen. Sie werden dann sein Eigentum.

§ 7.

Der Anschluß eines Zusatzapparats, eines gewöhnlichen oder Reihenapparats, einer Zusatzglocke, einer Klappe oder Stöpselkontakte erfolgt gegen Entrichtung einer einmaligen Pauschalgebühr, und zwar:

a) für den Anschluß in demselben Zimmer, in dem der Hauptapparat sich befindet — 15 zl;
b) für den Anschluß in derselben Wohnung, in der der Hauptapparat sich befindet — 18 zl;
c) für den Anschluß in demselben Hause, in dem der Hauptapparat sich befindet — 20 zl;
d) falls der Nebenapparat in einem anderen Hause aufgestellt werden soll, zahlt der Abonnent außer der Pauschalgebühr (20 zl) für die den Hauptapparat mit dem Nebenapparat verbindende Linie, wie für die Linie des Hauptapparates, d. h. die Gebühr nach § 6, wobei die Bemerkung zu § 6 bezüglich der Stangen in Anwendung kommt.

Obige Zusatzeinrichtungen können nur dann bewerkstelligt werden, wenn dieselben im Bezirk der betreffenden Post- und Telegraphendirektion in Benutzung sind.

Andere Zusatzeinrichtungen (Schutz-, Mithör- und dergl. Einrichtungen) können mit Einwilligung der zuständigen Post- und Telegraphendirektion und gegen Rückerstattung ihrer Selbstkosten bewerkstelligt werden.

§ 8.

Den staatlichen Zentralen können auch mit Einwilligung der zuständigen Post- und Telegraphendirektion die bestehenden oder neu entstehenden privaten Fernsprechzentralen unter folgenden Bedingungen angeschlossen werden:

a) das Einrichtungssystem der Privatzentrale muß dem Einrichtungssystem der Staatszentrale entsprechen;
b) alle von einer derartigen Zentrale bedienten Apparate haben sich in seinem Besitztum zu befinden;
c) die Zahl der Apparate der Privatzentrale kann nicht kleiner sein als 6;
d) die Bedienung und Unterhaltung der Zentrale, der Apparate und der Inneneinrichtung gehört ausschließlich zu den Eigentümern der Privatstation;
e) auf je 10 Apparate der Privatstation muß mindestens eine Verbindung mit der Staatszentrale vorhanden sein, wobei der Bau derselben gegen Entrichtung der Gebühr nach § 6 erfolgt.

Bei der Zahl der Zusatzapparate bis 5 einschließlich gehört die Einrichtung der Zentrale und die Unterhaltung der Apparate unbedingt in den Tätigkeitsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung nach den Normen für Zusatzapparate. Die Bedienung der Zentrale gehört in diesem Falle zum Abonnenten.

§ 9.

Für die Verlegung eines Haupt- oder Nebenapparats bzw. einer Zusatzglocke werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

	zl
a) für die Verlegung in demselben Zimmer	15
b) für die Verlegung in ein anderes Zimmer derselben Wohnung	18
c) für die Verlegung in eine andere Wohnung desselben Hauses	20
d) für die Verlegung in ein anderes Gebäude desselben oder eines anderen Grundstücks entrichtet der Abonnent außer der Pauschalgebühr (20 zl) nach Punkt c) für jede 100 Meter oder einen Teil derselben der tatsächlichen Länge der neuen Linie oder der Verlängerung der bis jetzt benutzten Linie:	
im Bereich der ersten Zone	20
im Bereich der zweiten Zone	25
e) für den Umtausch eines Wandapparats in einen Tischapparat und umgekehrt auf Wunsch des Abonnenten	15
f) wenn zwei Abonnenten gegenseitig die Wohnung oder die Berufsräume mit Fernsprechstationen tauschen und ihre früheren Nummern dieser Stationen behalten, wird eine einmalige Pauschalgebühr von jedem Abonnenten erhoben in Höhe von je	5
g) wenn der Abonnent die Änderung der Nummer aus irgend welchem Grunde wünscht, wird eine einmalige Pauschalgebühr erhoben in Höhe von	5

Außerdem gelten in bezug auf die neuen Stangen die Bestimmungen des § 6. Bezüglich der Baugebühren gelten dieselben Vorbehalte wie bei § 6.

§ 10.

Obige Gebühren werden im voraus vor der Übergabe des Fernsprechers zur Benutzung erhoben. Sie werden nur in dem Falle zurückerstattet, wenn der Fernsprechapparat durch Verschulden der Telephonverwaltung der Benutzung des Abonnenten nicht übergeben werden konnte. Wenn der um einen Fernsprecher sich Bewerbende nach Einreichung des Gesuchs, jedoch vor der Übergabe des Fernsprechers zu seiner Benutzung, sein Gesuch zurückzieht, und wenn die Telephonverwaltung seit der Zeit bereits irgend welche Ausgaben durch die Vorbereitung oder den Beginn des Baues, wenn solcher überhaupt begonnen wurde, erlitten hat, hat der Gesuchsteller diese Ausgaben zurückzuerstatten. Bei der Berechnung dieser Ausgaben wird der Wert des benutzten Materials nicht berücksichtigt, falls es nicht an seinem Wert eingebüßt hat und sich erneut benutzen läßt.

§ 11.

Für die Mitbenutzung der staatlichen Telegraphen- und Telephonstangen für private Einrichtungen, wie auch für das Verleihen von Kabeladern für die gleichen Zwecke werden folgende Gebühren erhoben:

	zl
a) auf Holzstangen für je 100 Meter der einfachen Leitung vierteljährlich	1.—
b) auf eisernen Stangen für je 100 Meter der einfachen Leitung vierteljährlich	1.35
in beiden Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der auf den Stangen angebrachten staatlichen Drahtleitungen;	
c) für das Verleihen eines einfachen Kabels oder für je 100 Meter vierteljährlich	1.35
d) für das Verleihen eines doppelten Kabels oder für je 100 Meter vierteljährlich	3.—

Die unter a, b, c und d des § 11 genannten Gebühren für die Mitbenutzung der staatlichen Telegraphen- und Telephoneinrichtungen durch private Konzessionäre enthalten schon die Gebühren für die Unterhaltung der konzessionierten Leitungen, die nur von technischen Staatsorganen ausgeführt wird. Die Zulassung der Organe privater Konzessionäre zur Unterhaltung dieser Leitungen ist aus grundsätzlichen Rücksichten nicht gestattet. Die Ausführung des Aufhängens konzessionierter Fernsprechleitungen auf staatlichen Linien gehört ausschließlich den Staatsorganen.

Diese Ausführung erfolgt gegen Rückerstattung der tatsächlichen Baukosten, d. h. des Arbeitslohnes und des Materials, oder gegen Rückerstattung durch den Konzessionär der Arbeitskosten, falls dieser das Material selbst liefert. Das von dem Konzessionär gelieferte Material hat dem Staatsmuster vollständig zu entsprechen.

Im Falle des Erlöschens, der Aufhebung oder der Verzichtleistung auf die Konzession wird die Abnahme privater Fernsprecheinrichtungen von Staatslinien nur von technischen Staatsorganen gegen Rückerstattung der tatsächlichen Kosten, die der Konzessionär trägt, ausgeführt.

Die Kosten unter a) und b) hat der Konzessionär vor Beginn der Linienarbeiten zu entrichten.

§ 12.

Alle in obigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften und Tarife werden auch auf das Warschauer Vorortnetz ausgedehnt, das als lokales Netz (§ 2) und seine Zentrale außerhalb von Warschau als Hilfszentrale, in bezug auf die Hauptzentrale in Warschau, anzusehen ist.

Für die direkt oder indirekt, d. h. durch Hilfszentralen, angeschlossenen Abonnenten, die den dauernden Fernsprechverkehr im Bereich des ganzen Lokalnetzes von Warschau zu benutzen wünschen, wird die Höhe des Grundabonnements wie für die Netze mit über 5000 Abonnenten festgesetzt.

Die Abonnenten des Warschauer Vorortfernsprechnetzes sind verpflichtet, außer der in § 11 vorgesehenen Gebühr noch eine Zusatzgebühr für die Benutzung des unterirdischen Kabels, durch das sie mit der Vorortzentrale verbunden sind, zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für jede direkte Verbindung mit dieser Zentrale 16 zl monatlich.

B. Abonnementsgebühren für die Benutzung des lokalen Netzes.

§ 13.

Die Höhe der Abonnementsgebühr für die mit der Haupt- oder Hilfszentrale durch eine für jeden Abonnenten besondere Leitung verbundene Abonnenten ist abhängig von:

a) der Kategorie des Abonnements,
b) der Gruppe der dieses Netz zugerechnet ist,
c) der Zone, im Bereich welcher sich der Apparat des Abonnenten befindet.

§ 14.

Es werden folgende Kategorien des Abonnements unterschieden:

a) Privatabonnement. Zu dieser Kategorie gehören die in Privatwohnungen angebrachten und nur zur ausschließlichen Benutzung des Abonnenten und seiner Familie bestimmten Apparate. Die in den Wohnungen der zu den freien Berufen gehörenden Personen (Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Dentisten, Feldschers, Hebammen und dergl.) vorhandenen Apparate können nur dann zu dieser Kategorie gerechnet werden, wenn die obigen Personen in diesen Wohnungen keine Gehilfen oder andere Arbeiter beschäftigen und wenn die sie besuchende Kundschaft keinen Zutritt zum Fernsprecher hat.

b) Sammelabonnement. Zu dieser Kategorie werden die in Staats-, Volks-, Handels- und gewerblichen Institutionen, in Kontoren, Agenturen, Läden, Gesundheitshäusern, Ambulatorien, Schulen, Kanzleien, Rechtsanwaltsbüros und dergl. eingerichteten Apparate gerechnet, die zur Benutzung des Abonnenten und der bei ihm artenden Personen bestimmt sind.

c) Öffentliches Abonnement. Zu dieser Kategorie werden die Apparate gerechnet, zu denen das Publikum Zutritt hat, wie: in Hotels, Restaurants, Cafés, Konditoreien, Theatern, Börsen, Klubs, allgemeinen Sälen der Bankhäuser, für die Mieter eines Hauses und dergl., wie auch in Läden, in denen der Apparat an einem Ort angelegt ist, der für die Benutzung der Öffentlichkeit Zutritt gewährt.

d) Gesellschaftsabonnement. Zu dieser Kategorie werden die Apparate gerechnet, die von zwei, drei oder vier verschiedenen Abonnenten durch eine gemeinsame Leitung mit der Zentralstation verbunden sind.

Wenn der Abonnementfernsprecher aus einem Haupt- und einem oder mehreren Nebenanschlüssen besteht und die einzelnen Apparate im Bereich verschiedener Kategorien gebraucht werden, werden alle Apparate, d. h. die ganze Abonnementseinrichtung, zur höchsten in diesem Falle in Frage kommenden Kategorie gerechnet.

§ 15.

Mit Rücksicht auf die Zahl der der betreffenden Zentrale, entweder Haupt- oder Hilfszentrale, angeschlossenen Abonnenten wird sie der Gruppe zugerechnet:

I bis 25 Abonnenten,
II von 26 bis 50 Abonnenten,
III von 51 bis 600 Abonnenten,
IV von 601 bis 5000 Abonnenten,
V über 5000 Abonnenten.

§ 16 *).

Die Abonnementsgebühr beträgt mit Berücksichtigung der Abonnementkategorie und der Gruppe in der ersten Zone:

Gruppe	Anzahl der Abonnenten des Netzes	In der ersten Zone, d. h. im Radius von km	Monatsabonnement			Gesellschaftsabonnement monatlich		
			Privatabonnement	Sammelabonnement	öffentliches Abonnement	zu zwei	zu drei	zu vier
			zloty					
I	bis 25	1	3	4	7	2.50	2	1.50
II	von 26— 50	1	4	7	10	3	2,50	2
III	„ 51— 600	2	8	10	14	6	5	4
IV	„ 601—5000	3	12	15	21	9	8	7
V	über 5000 ..	3	16	[illegible]	[illegible]	12	10	9

Falls an dem abonnierten Apparat Zusatzapparate und Einrichtungen angebracht sind, die sich in demselben Hause befinden, wird vom Abonnenten außerdem monatlich erhoben:

a) für jeden gewöhnlichen Zusatzapparat 50 Prozent der Abonnementsgebühr für den Hauptapparat je nach der Gruppe,
b) für jeden Zusatzreihenapparat bei einer Verbindung mit der Zentrale 55 Prozent, bei zwei Verbindungen mit der Zentrale 60 Prozent, bei drei Verbindungen mit der Zentrale 65 Prozent, bei mehr als drei Verbindungen mit der Zentrale 70 Prozent der Gebühr für den Hauptapparat je nach der Gruppe,
c) für eine Zusatzglocke oder Klappe — 50 Groschen,
d) für einen Zusatzhörer — 50 Groschen,
e) für einen Zusatzstöpselkontakt — 1 zl,
f) für die direkte Verbindung der Apparate zweier Stationen 25 Prozent der Gebühr für den Hauptapparat, wobei in diesem Falle auch die in § 19 bezeichnete Gebühr für die Unterhaltung der Linie, die die Apparate beider Stationen verbindet, in Anwendung kommt.

Die Bedingungen zur Unterhaltung evtl. anderer Zusatzeinrichtungen setzt in jedem Einzelfalle die zuständige Post- und Telegraphendirektion fest.

§ 17.

Die in § 16 bezeichnete Grundgebühr betrifft die Abonnenten im Bereich der ersten Zone. Von den außerhalb der ersten Zone liegenden Abonnenten wird außer der Grundgebühr noch eine Gebühr für die Unterhaltung der Linie, und zwar: jährlich je 2.40 zl für jede 100 Meter oder deren Teil der tatsächlichen Länge der außerhalb der ersten Zone liegenden Linie erhoben.

Für Saisonstationen wird von den Abonnenten erhoben: das Abonnement für ein halbes Jahr, für die Unterhaltung der Linie für ein ganzes Jahr.

Für Abonnementsapparate, die zur Benutzung für die Dauer von Ausstellungen, Tagungen, Kongressen, Jahrmärkten, Schaustellungen und sportlichen Wettbewerben und dergl. abgegeben wurden, entrichten die Abonnenten außer der Gebühr für die Installation der Apparate nach § 6, Buchst. c das Abonnement nur für die Periode, in der die Apparate tätig waren, jedoch mindestens immer für einen Monat. Das Abonnement wird ergänzt durch die Gebühr für eine Jahresunterhaltung der Leitungen auf der ganzen Strecke von der Zentrale bis zum Abonnenten nach den in § 17 angegebenen Sätzen, ferner durch die Gebühr für die Abnahme und erneute Anbringung der Apparate nach den in § 9, Buchst. a angegebenen Sätzen.

---

*) Die Abonnenten des Kattowitzer Bezirksnetzes, die den Zentralen in Katowice, Królewska Huta und Szopienice angeschlossen sind, gehören zur V. Abonnementsgruppe; die Abonnenten der anderen Hilfszentralen des Kattowitzer Bezirksnetzes zur IV. Abonnementsgruppe.

Die Abonnenten der anderen Netze, außerhalb des Kattowitzer Bezirksnetzes, zur I.—III. Gruppe je nach der Zahl der Abonnenten des betreffenden Netzes.

Die Abonnenten der einzelnen vier Gruppen werden in drei Kategorien eingeteilt nach den in § 14a), b) und c) vorgesehenen Grundsätzen.

Wenn es sich jedoch in ähnlichen Fällen um die Einrichtungen eines Fernsprechers in den abseits von menschlicher Wohnung oder in bedeutender Entfernung von der Zentrale gelegenen Orten handelt, wo keine Aussicht auf Benutzung der Leitungen für einen anderen Abonnenten nach Schließung der Ausstellung, des Kongresses und dergl., deren Einrichtung nicht im voraus für eine ganze Reihe von Jahren angekündigt wurde, bestehen, haben die Interessenten außer der Baugebühr noch eine Gebühr für die Beseitigung der Leitungen und Apparate zu entrichten. Schluß folgt.

Handwerk.

Wie kann das Interesse der Handwerksmeister an der Berufsschule gefördert werden?

Von A. Schon.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die gewerbliche Berufsschule für den modernen Gewerbetreibenden ein überaus wichtiger Erziehungsfaktor geworden ist. Die Zeiten, wo die Werkstatt allein das für das Berufsleben erforderliche Wissen und Können vermittelt hat, sind längst vorüber. Die Konkurrenzverhältnisse und die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik haben zur Folge gehabt, daß nicht die Geschicklichkeit des Handwerks allein für seinen Erfolg ausschlaggebend und entscheidend ist, sondern es muß heute über ein ziemlich großes Maß von theoretischen Kenntnissen verfügen, wenn es konkurrenzfähig bleiben will. Je schwieriger sich daher die Verhältnisse im Handwerk gestalten, um so größerer Wert ist auf eine fach- und sachgemäße Ausbildung seines Nachwuchses zu legen.

Leider gibt es noch Lehrmeister, welche die Bedeutung einer guten Berufsschule verkennen oder nicht anerkennen.

Als langjähriger Fachlehrer der Berufsschule und Leiter der Meisterkurse habe ich die Gelegenheit gehabt, manche Beobachtungen zu machen, die mich veranlassen, der Berufsschule Winke und Ratschläge zu geben, um das Interesse der Handwerksmeister an der Berufsschule zu wecken und zu fördern.

Es wäre verfehlt, aus der Gegnerschaft einzelner Meister auf ein berufsschulfeindliches Handwerk im allgemeinen schließen zu wollen. Daß dem nicht so ist, beweisen die vielen anderen Meister, die ihre Lehrlinge gern und prompt zur Schule schicken, die ein Interesse am weiteren Ausbau der Berufsschule haben durch Gründung besonderer Fachklassen und Fachkurse und auch sonst, wo nur angängig, der Schule und ihren Lehrern ihre Sympathie durch Überreichung von Stiftungen einer guten Bibliothek und dergl. zum Ausdruck bringen.

Es wird daher Aufgabe eines jeden Berufsschullehrers sein, auch die abseitsstehenden Handwerksmeister für die Arbeit an der Berufsschule zu interessieren, denn solange nicht diese mit warmem Interesse hinter der Arbeit der Berufsschule stehen, kann diese nicht gedeihen. Erst dann, wenn die Meister mit vollem Bewußtsein der daraus entspringenden Verantwortung die Berufsschule als ihre Schule ansehen, wird diese im Kern gesunden. Um allen Handwerksmeistern die Berufsschule populär zu machen, bieten sich überall Möglichkeiten. Man gebe ihnen z. B. die Gelegenheit, sich von der geleisteten Arbeit in der Schule zu überzeugen durch Einblick in die Schülerarbeiten und Schülerzeichnungen und der bei der Gesellenprüfung. Sollen aber die Berufsschüler bei ihrer Prüfung ihr Wissen und Können nachweisen, dann muß natürlich der Stoff sitzen, er muß wiederholt worden sein. Gute und billige Wiederholungsbücher des in der Berufsschule gelernten Stoffes sind für die Hand des Schülers in Menge vorhanden. Man muß sie nur den Schülern bekannt machen und empfehlen. Allzuviel kann zwar ein Berufsschüler für seine weitere Fortbildung nicht verwenden. Wenn aber die Pfennige, die oft für Zigaretten und Schundliteratur ausgegeben werden, gespart werden, kann dafür manch schönes und wertvolles Lern- und Wiederholungsbuch zwecks Ablegung einer guten Gesellenprüfung angeschafft werden. Daher empfiehlt es sich, auf der Oberstufe im letzten Vierteljahr eine Wiederholung des Stoffes speziell für die Gesellenprüfung vorzunehmen. Die vom Lehrling gefertigte Arbeit und Zeichenskizze seines Gesellenstückes muß dem Prüfungsausschuß den Nachweis liefern, daß der Prüfling das Ziel der Werkstatt und der Berufsschule erreicht hat: 1. eine Arbeit selbständig anzufertigen und skizzieren und 2. dieselbe auch selbst kalkulieren zu können. Kann er dies, dann wird ihm auch die Ablegung der Meisterprüfung keine Schwierigkeiten bereiten.

In der Gesellenprüfung wird auch vom Lehrling eine Leseprobe verlangt. Um den Schülern Gelegenheit zur Lektüre zu geben, muß eine Schülerbücherei eingerichtet werden. Den Grundstock zu einer solchen müssen geeignete Fachbücher bilden. Nach ihnen greift der gewerbliche Lehrling gern. Auch Zeitschriften, wie z. B. die „Feierstunde" u. a. m. werden gern gelesen, und mancher Verlag würde gewiß gratis wenigstens ein Freiexemplar seines Fachblattes den Lehrlingen zur Verfügung stellen.

Der Staat fordert von allen Untertanen treue und gewissenhafte Arbeit. Auch der Lehrling kann dieser Pflicht genügen, wenn er an seiner Vervollkommnung gewissenhaft arbeitet.

Heute, wo die Arbeitszeit bedeutend herabgesetzt ist, kann sich der Lehrling mancher schönen Feierstunde erfreuen. Wie soll diese am vorteilhaftesten für seinen späteren Beruf ausgenützt werden? Vor allem durch seinen pünktlichen und fleißigen Besuch der Berufsschule, denn sie ist die Pflanzstätte seines geistigen Kapitals, das heut im Kampf um die Existenz unentbehrlich ist. Das geistige Kapital kann nie und nimmer gestohlen werden und hilft dem jungen Handwerker nicht nur das Anlage- und Betriebskapital, sondern auch das Wirtschaft- und Sparkapital zu beschaffen.

Ist ein Lehrlingsheim am Orte, so dürfen die Lehrlinge nicht versäumen, es zu besuchen, da ihnen dort Bücher, Zeitschriften, Fachzeitungen usw., die sie sich nicht selbst anschaffen können, zur weiteren Fortbildung zur Verfügung stehen. Desgleichen finden dort oft Lichtbildervorträge statt, die allen Anforderungen der Jetztzeit genügen und geeignet erscheinen, recht viel zur Bildung des gewerblichen Nachwuchses beizutragen.

Das beste Mittel, das Interesse der Handwerksmeister an der Berufsschule zu fördern, ist enge Fühlungnahme der Lehrer mit den Meistern. Um die Lehrherren über Betragen, Fleiß, Schulbesuch und Leistungen ihrer Lehrlinge auf dem Laufenden zu halten, müßten Semesterzeugnisse eingeführt werden. Diese Handhabe hat sich in Großstädten gut bewährt.

Als bleibende Einrichtung müßten gemeinsame Konferenzen des Innungsausschusses mit dem Lehrkörper anberaumt oder Berufsschulvereine gegründet werden, in denen Lehrer und Meister ihre gemachten Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Berufsschulwesens kundgeben könnten. Diese Veranstaltung wird gewiß die Berufsschularbeit im hohen Grade fördern, da gegenseitige Aussprache nur Gutes und Nutzbringendes sowohl für die Lehrenden als auch für die Schule schafft.

Aber auch der einzelne Meister liebt es, wenn er in seiner Werkstatt aufgesucht und in dieser oder jener Angelegenheit um Rat befragt wird. Namentlich der Zeichenunterricht ist es, der den Lehrer immer und immer wieder zum Meister treiben sollte, bei dem man gewiß Verständnis und Entgegenkommen finden wird.

Auf der anderen Seite hat natürlich auch der Meister die Pflicht, mitzuhelfen, dem Berufsschullehrer die Arbeit zu erleichtern. Das tut er, wenn er bei der Wahl seiner Lehrlinge etwas mehr Vorsicht walten läßt. Schon seit Jahren hat eine große Anzahl von Innungsverbänden beschlossen, als Lehrlinge nur noch Schüler der ersten, höchstens der zweiten Volksschulklasse einzustellen. Wenn man bedenkt, daß der Meister im wahrsten Sinne des Wortes Handwerker und Kaufmann zugleich sein muß, kann man diese Forderung als berechtigt anerkennen. Beachtet er dies nicht, so darf er die Berufsschule für die Mißerfolge nicht verantwortlich machen. Ferner stört der Meister den Unterricht, wenn er seine Lehrlinge nicht pünktlich zur Schule schickt, wozu er nach § 127 der Gewerbeordnung verpflichtet ist. Ohne einen pünktlichen Schulbesuch kann auch die beste Berufsschule ihr erwünschtes Ziel nicht erreichen. Er vermeide ferner jede mißfällige Kritik der Schule vor dem Lehrling; vielmehr benutze er recht oft die Gelegenheit, den Lehrling nach dem zu fragen, was er in der Schule gelernt hat. Hier wird der Meister nur dann den rechten Ton treffen, wenn ein gutes Verhältnis zwischen Meisterschaft und Lehrerschaft besteht. Das freundschaftliche Band zwischen Innungen und Schule würde eine Ausstellung der Gesellenstücke — theoretischer und praktischer Art — nur noch enger und inniger zusammenschließen.

Nur, wo Handwerksmeister und Berufsschule sich gegenseitig verstehen, da wird die Schule auch Segen bringen. Und das ist unbedingt notwendig; denn nur einem Teile des Volkes steht der Zugang zu den mittleren, höheren und Fachschulen offen. Die große Masse aber geht durch die Volksschule und erfährt die Fortsetzung ihrer Ausbildung in der Berufsschule.

(Vom Verfasser obiger Zeilen sind Wiederholungsbücher zur Vorbereitung auf die Gesellen- und Meisterprüfung in Fragen und Antworten verfaßt worden. Adresse: A. Schon, Roßberg O.-S., Scharleyer Chausse 86). (Der Oberschlesische Kurier).

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer, Posen.

Vertretungen:

Eine belgische Firma wünscht die Vertretung polnischer Firmen für Belgien für Kupfer- und Bleiacetat sowie Kupferoxyd rot und schwarz zu übernehmen. Nähere Auskunft erteilt die Izba Przemysłowo-Handlowa, Poznań.

Eine deutsche Firma möchte einer polnischen Fabrik die Herstellung und den Verkauf einer Erfindung für Maschinen zum Abbinden von Gegenständen z. B. Würsten usw. übergeben.

Reflektanten wollen sich in der Izba-Przemysłowo-Handlowa, Poznań, melden.

Amerikanische Firmen suchen Vertreter für Polen für elektrische Kochmaschinen im Preise von 4 bis 45 Dollar pro Stück fob Neuyork, sowie Kinderstühlchen, Holzwägelchen usw. zum Preise von 56 bis 64 Dollar pro Dtzd. fob Neuyork.

Nähere Auskunft erteilt die Izba Przemysłowo-Handlowa, Poznań.

In der Izba Przemysłowo-Handlowa, Poznań, liegt ein ausführliches Verzeichnis amerikanischer Firmen zur Durchsicht aus, welche Artikel aller Art nach Polen ein- bzw. von Polen auszuführen wünschen.

Briefkasten.

L. R. 870. Die Höhe der Aufwertungsquote von Ansprüchen an deutsche Lebensversicherungsgesellschaften wird erst festgestellt, wenn die Höhe des Vermögens der einzelnen Gesellschaften genau feststeht. Wir bemerken, daß diese Feststellung des Vermögens unter staatlicher Kontrolle erfolgt. Ihnen einen genauen Termin anzugeben, ist uns nicht

möglich, im übrigen werden Sie Nachricht erhalten, wenn die Hohe des Aufwertungssatzes feststeht.

M. Z. 586. Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß ein hypothekarisch gesichertes Restkaufgeld diesen Charakter behält, auch wenn auf Gläubiger- wie auf Schuldnerseite anstelle der früheren Parteien Erben getreten sind.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen:

1. Kaufmann (Maschinenbranche).
2. Kaufmann (Drogist).
3. Geschäftsvertreter.
4. Lagerhalter.
5. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
6. Wiegemeister.
7. Buchhandlungsgehilfe.
8. Buchhalter.
9. Landw. Rechnungsführer.
10. Inspektor.
11. Bureaugehilfe.
12. Verkäufer.
13. Kutscher.
14. Lehrling (Manufakturwaren).
15. Buchhalterin und Korrespondentin.
16. Filialleiterin.
17. Kontoristin.
18. Verkäuferin.
19. Lehrmädchen.

Offene Stellen:

1. Schmiedemeister.
2. Schuhmachergeselle.
3. Helfer (elektrotechn.)

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsburo eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsburo, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit [illegible] oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

7. Eine deutsche Firma sucht einen Generalvertreter für Hebezeuge und Transportgeräte.

8. Eine deutsche Firma sucht einen Generalvertreter für Schnee- und Gleitschutzketten.

9. Eine deutsche Firma sucht einen Vertreter für einen neuen Fundamentbolzen „Gelenkos".

10. Eine französische Firma sucht einen Vertreter für Polen in Textilwaren, Stoffen, Kleidern, Galanteriewaren usw. Die Firma ist evtl. bereit, die Vertretung polnischer Firmen für Frankreich zu übernehmen, wenn es sich um Artikel handelt, die sich zum Export nach Frankreich eignen. Nähere Informationen erteilt die Industrie- und Handelskammer in Posen.

Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

Bromberg. „Savona" Fabryka Mydeł i Wyrobów Chemicznych. Am 9. Oktober wurde ein neuer Konkursverwalter gewählt.

Bromberg. Fabryka Tektury i Papieru. Neue Gläubigerversammlung am 14. 10. zur Wahl des neuen Konkursverwalters Karl Schröder.

Bromberg. Firma Jakob Wolff. **E.** 14. August 1926. **K.** Żurawski in Bromberg, ul. Kołłątaja 4. **A.** 22. Oktober 1926. **G.** 4. November 1926.

Gnesen. Franciszek Siwiński. Das Konkursverfahren wurde aufgehoben.

Gostyń. Firma Staszyk & Goćwiński. Neuer Termin am 15. Oktober 1926.

Graudenz. Czesław Szubarga. Das Konkursverfahren wird mangels Masse eingestellt.

Graudenz. Kalcher & Günther. Neuer Termin am 23. Oktober 1926.

Graudenz. Marjanna Paukowska. Neuer Termin am 16. Oktober 1926.

Graudenz. Firma Hilary Nowski. Das Konkursverfahren wurde nach der Gläubigerversammlung am 9. Oktober aufgehoben.

Kempen. Felix Machiński. Neuer Termin am 22. November 1926.

Königshütte. Alfons Bolcek in Świętochlowitz. Neuer Termin am 4. November 1926.

Posen. „Domeny" Sp. Akc. Komandytowa w Poznaniu. **E.** 10. 9. 1926. **K.** Stanisław Latanowicz, Fr. Ratajczaka 15. **A.** 31. 10. 1926. **G.** 16. 11. 1926.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil J. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

Devisen im September 1926.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Goldzloty	
	[illegible] Warsch.	2) Neuyork	1) Warsch.	2) London	3) [illegible]	2) Berlin	[illegible]	2) Zürich	3) Warsch.	[illegible] Danzig	1) [illegible]	2) Wien	1) [illegible]	2) Prag	4)	
1	9.00	8.89	43.77	45.00	215.02	214.14	174.15	175.44	175.12	174.22	127.45	128.12	26.72	26.32	1.7385	1.
2.	9.00	8.89	43.79	45.00	214.74	214.37	174.20	173.91	174.88	174.22	—	129.53	26.7[illegible]	26.25	1.7366	2.
[illegible]	9.0[illegible]	8.89	43.80	45.00	214.80	213.91	174 25	173.91	175.03	174.22	127.40	127.71	26.72	26.25	1 7366	3.
4.	—	8.89	—	44 —	—	213.68	—	173.91	—	173.91	—	127.63	—	—	1.7366	4.
6.	9.00	9.17	43.83	44.—	214.91	213.68	174.35	173.91	175.25	174.29	127.36	126.98	26.72	26.39	1.7366	6.
7.	9.00	—	43.81	45.—	214.89	214.13	174.38	173.91	174 89	174.37	127.38	126.58	26.72	26.70	1.7366	7.
8.	[illegible].00	—	43.80	44.50	214.90	214.37	174.46	175.44	174.99	174.60	127.3[illegible]	127.15	26.72	26.42	1.7366	8.
9.	9.00	9.05	43.80	44.50	214.83	214.60	174.30	175.44	174.99	174.99	127.35	126.34	26.72	26.46	1.7366	9.
10.	9.00	9.05	43.8[illegible]	44.50	214.82	215.29	174.26	175 44	175.03	174.75	127.34	126.42	26.72	26.49	1.73 6	10.
11.	—	9.12	—	44.—	—	215.29	—	—	—	174.67	—	126.58	—	—	1.7366	11.
13.	9.00	9.12	43.80	44.—	214.91	215.[illegible]5	174.30	—	175.20	174.98	—	127.39	26.72	26.53	1.7366	13.
14	9.00	9.07	43.80	44.—	214.85	214.60	174.35	173.91	175.20	174.67	127.30	127.39	26.72	26.53	1.7366	14.
15.	9.00	9.05	43.79	44.50	214.86	214.25	174.40	173.91	175.04	174.25	—	—	26.72	—	1.7366	15.
[illegible]	9.00	9.17	43 78	44.50	214.87	214.60	174.35	173.91	174.77	174.06	127.25	127.63	26.72	26.56	1.7366	16.
17.	9.00	9.15	43.79	44.50	214.87	214.40	174.35	—	174.81	174.52	127.25	127.39	26.72	26.56	1.7366	17.
18.	—	9.17	—	42.50	—	214.37	—	173 91	—	175.19	—	—	—	—	1.7366	18.
20.	9.00	—	43 79	42.50	214.98	214.37	174.35	173.91	174.81	174.98	127.25	—	26.72	—	1.7366	20.
21.	9.00	9.17	43.78	42.50	214.95	213.91	174.30	—	175.12	174.90	127.25	127.15	26.72	26.56	1.7366	21.
22.	9.00	9.15	43.78	42.50	214.96	214.37	174.30	173.91	175.05	175.13	—	127.23	26.72	26.53	1.7366	22.
23.	9.00	9.15	43.79	42.50	214.86	214.13	174.35	175.44	175.20	175.21	127 27	127.55	26.72	26.54	1.7366	23.
24.	9.00	9.15	43.78½	42.50	214 88	214.60	174.35	175.44	175.18	175.05	127.29	127.55	26.72	26.61	1.7366	24.
25.	—	9.05	—	42.50	—	214.83	—	175.44	—	175.13	—	127.39	—	—	1.7366	25.
27.	9.00	9.07	43.77	42.50	214.90	214.78	174.32½	175.44	175.12	175.28	127.35	126.90	26.72	—	1.73[illegible]6	27.
28.	9 00	9.07	43 77	42.50	215.20	214.83	174.35	175.44	175.15	175.21	127.35	127.55	26.72	—	1.7366	28.
29.	9.00	9.[illegible]7	43.77	42.50	214.86	215 29	174.35	175.44	175.29	175.28	127.35	127.88	26.72	26.61	1.7366	29.
30.	9.00	[illegible]	43.77	42.50	214.84	215.29	174.35	175.44	175.15	175.28	127.40	127.80	26.72	26.61	1.7366	30.
Durchschn.:	9.00	9.07	43.79	43.63	214.90	214.54	174.32	174.68	175.06	174.74	127.33	127.38	26.72	26.50	1.7367	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.